

Rainer Müller (2000): Jugendarbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz wird im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt; für die Beschäftigung von Jugendlichen (14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt) gelten Befristungen der täglichen (8 Stunden) und wöchentlichen (40 Stunden) Arbeitszeit und Vorschriften für notwendige Ruhepausen, Schichtzeiten, tägliche Freizeit, Nachtruhe, Fünf-Tage-Woche, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe sowie Urlaub und Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht. Beschäftigungsverbote bzw. – beschränkungen werden geregelt für gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit (tempoabhängige Arbeiten) und Arbeiten unter Tage. Kinder-(unter 14 Jahre)-arbeit ist verboten. Besondere Fürsorgepflichten haben Arbeitgeber bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Es besteht eine Verpflichtung zur Unterweisung über Gesundheitsgefahren und ihre Verhütung. Das Gesetz verpflichtet zum Schutz gegenüber körperlicher und psychischer Misshandlung sowie sittlicher Gefährdung. Vor Eintritt ins Berufsleben sind Jugendliche ärztlich zu untersuchen; eine Nachuntersuchung erfolgt nach einem Jahr. Die ärztliche Bescheinigung kann einen Gefährdungsvermerk enthalten. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land. Die Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz und bei Aufgabenstellung werden geregelt.